

1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
zur Satzung der Gemeinde Velgast
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes
„Barthe/Küste“

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ vom 03.11.2003 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des **Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“** festgesetzt, das einen Hebesatz von **9,81 Euro je Berechnungseinheit (BE)** zugrunde legt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Velgast. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

- a) 0,5 Hektar (ha) bebaubare und unbebaute Fläche (z.B. Baugrundstücke, Gebäude- und Freiflächen u.a.) 14,72 Euro = 1,5 BE
- b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege und Plätze) 14,72 Euro = 1,5 BE
- c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 9,81 Euro = 1,0 BE
- d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche 6,38 Euro = 0,65 BE
- e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche 4,90 Euro = 0,5 BE
- f) 1,0 ha Wasserfläche 0 Euro = 0 BE
- g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark 0 Euro = 0 BE

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3

entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Absatz 3 Buchstabe a) wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach Absatz 3 und 4 werden die angefangenen 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Groß Kordshagen = 8,97 € jährlich erhoben.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Velgast, 24.11.2004

-Siegelabdruck-

Gez. Griwahn
Unterschrift des Bürgermeisters

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1 Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

Die Anlage der Satzung ist in der Originalsatzung enthalten und kann unter sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de angefordert werden.